

Satzung der SG Friesen Naumburg 2005 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet **Sport Gemeinschaft Friesen** Naumburg 2005 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg, Saale.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarbe und Vereinseblem

1. Die Farben des Vereins sind weiß/ rot.
2. Das Vereinseblem wird in einer Vorstandssitzung vorgeschlagen und durch den Vorstand beschlossen.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Errichtung von Sportanlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r volljährige/r Bürger/in werden, der / die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und diese mit verwirklichen will.
2. Dem Verein können auch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Mitglieder können ferner Interessengruppen oder juristische Personen werden, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluss entsteht, der auf Erwerbstätigkeit gerichtet ist.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins weder die gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und tritt am Ende des jeweiligen Jahres in Kraft. Im besonderen, schriftlich begründeten Fall kann der Vorstand einen nicht fristgemäßen Austritt anerkennen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es z. Bsp.:
 - a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt
 - b) durch sein Verhalten schuldhaft dem Ansehen oder den Interessen des Vereins in groben Weise schadet oder sich schuldhaft gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält
 - c) mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist bzw. aufgrund schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied erhält eine schriftliche Mitteilung.

§ 6 Finanzen

1. Der Verein erhebt einen einmaligen Beitrittsbetrag und einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit durch eine Beitragsordnung festgelegt wird und über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Verein ist berechtigt, Förderungsbeiträge entgegenzunehmen, über deren satzungsgemäße Verwendung der Vorstand entscheidet.
3. Mittel des Vereins dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die den Interessen und der Satzung des Vereins fremd sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet diese Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und an deren Erfüllung mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat mit Vollenden des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann in Funktionen des Vereins gewählt werden, sofern es seine Vereinspflichten erfüllt hat (z.B. Beitragszahlung).
3. Die Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins ist nicht mit finanziellen Zuwendungen verbunden.
4. Die Mitglieder verpflichten sich den Verein zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Naumburger Tageblatt und im Wochenspiegel unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
Fristbeginn bei schriftlicher Einladung ist der Tag der Postaufgabe. Der Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nur bei Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung hat zunächst das Statut zu beschließen und ist in der Folgezeit für folgende Hauptaufgaben zuständig:
 - a) Festlegung bzw. Änderung der Tagesordnung
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts
 - d) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - g) Bestellung von 2 Revisoren für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, falls diese sich nicht mit Zwei-Drittel-Mehrheit für beschlussunfähig erklären.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Interessierte Gäste können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. der/m Vorsitzenden,
 - b. der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeister/insowie dem erweiterten Vorstand, bestehend aus mindestens zwei Beisitzer/innen, denen bestimmte Aufgaben durch den Vorstand zugewiesen werden (Schriftführer, Arbeitskreissprecher u.ä.).
Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so beruft der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom gesamten Vorstand zu bestätigen ist.
4. Im Auftrag des Vereins durchgeführte und mit finanziellen Aufwendungen verbundene Tätigkeit werden aus den vorhandenen Mitteln vergütet und zwar entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Revisionen

Die Mitgliederversammlungen wählt auf die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, zwei Kassenprüfer/innen, sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer/innen im Amt.

§ 12 Niederschriften und Beschlüsse

1. Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch die Unterschriften des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des jeweiligen Protokollanten zu beurkunden.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die alle Mitglieder einsehen können. Sie hat folgende Feststellung zu enthalten.
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Zahl der anwesenden und die der stimmberechtigten Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Anträge sowie die Art der Abstimmung und die Beschlüsse

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 75 % der Mitglieder anwesend sind.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, hat der Vorstand die Auflösung vorzunehmen und die jeweils notwendige Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Naumburg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.